

EINZELVERTRAG-ÜBERNEHMER LEERKASSETTENVERGÜTUNG

Zwischen der

AUSTRO - MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH
Baumannstraße 10, 1030 Wien
im Folgenden AUSTRO-MECHANA genannt

und

im Folgenden „Übernehmer“ genannt,
unter Beitritt von

im Folgenden „Hauptschuldner“ genannt,
wird vereinbart:

(1) Der Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung vom 4.1.2010, der zwischen dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, dem Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf, dem Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels, und dem Fachverband der Film- und Musikwirtschaft sowie den Verwertungsgesellschaften AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden GenmbH und Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH abgeschlossen worden ist (kurz: Gesamtvertrag), ist in seiner jeweils gültigen Fassung integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages-Übernehmer.

(2) Der Übernehmer ist Lieferant oder ein mit der Lieferung von Speichermedien an den Hauptschuldner in unmittelbarem Zusammenhang stehendes Unternehmen. Der Übernehmer übernimmt sämtliche Pflichten des Hauptschuldners aus der Speichermedienvergütung gemäß §§ 42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG im Sinne des Punktes 2.9 des Gesamtvertrages. Alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte tritt der Hauptschuldner dem Übernehmer ab. Der Hauptschuldner sowie die AUSTRO-MECHANA sind mit dieser Übernahme einverstanden.

(3) Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich namens aller am Gesamtvertrag beteiligten Verwertungsgesellschaften, während der aufrechten Dauer dieses Vertrages sämtliche Pflichten nach dem Gesamtvertrag ausschließlich vom Übernehmer einzufordern, sofern und soweit dieser ihnen vertragsgemäß nachkommt. Das betrifft insbesondere die Rechnungslegung und Bezahlung der Speichermedienvergütung zu den in Punkt 4. des Gesamtvertrages genannten Vergütungssätzen, unabhängig davon, ob der Hauptschuldner selbst einen Einzelvertrag abgeschlossen hat oder nicht. Im Fall von nicht nur unerheblichen Verstößen gegen diese Pflichten kann die AUSTRO-MECHANA die Erfüllung dieser Pflichten unverzüglich beim Hauptschuldner einfordern. Die AUSTRO-MECHANA haftet keinesfalls für daraus resultierende Schäden im Verhältnis von Hauptschuldner zu Übernehmer.

(4) Alle Vertragsteile verpflichten sich, allfällige Änderungen in der Rechtsform bzw. der Adresse einander jeweils umgehend bekannt zu geben. Bis zu einer derartigen Mitteilung können alle Erklärungen und Leistungen rechtswirksam nur an die in diesem Einzelvertrag-Übernehmer angegebenen Adressen abgegeben werden.

(5) Zahlungen haben bis auf Widerruf an folgende Bankverbindung der AUSTRO-MECHANA zu erfolgen:

UniCredit Bank Austria AG, IBAN AT12 1100 0005 5102 5000, BIC BKAUATWW

(6) Gemäß Punkt 9.5 des Gesamtvertrages erteilt der Übernehmer hiermit seine schriftliche Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes, dass die AUSTRO-MECHANA den gesamtvertragschließenden Fachverbänden, den Verwertungsgesellschaften, jedem anderen Einzelvertragspartner und jedem Händler sowie anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, die Information übermittelt, ob bzw. seit wann er Einzelvertragspartner-Übernehmer im Sinne des Gesamtvertrages ist oder gewesen ist. Außerdem erteilt der Übernehmer seine Zustimmung, dass die AUSTRO-MECHANA im Fall des Melde- oder Zahlungsverzuges (nach erfolgloser Mahnung gemäß Punkt 6.3, 6.4 bzw 7.2 und 7.3 des Gesamtvertrages) diese Information an den KSV 1870 übermitteln darf.

(7) Für den Fall der Änderung rechtlicher Bestimmungen durch den Gesetzgeber oder eine Änderung der Bestimmungen bewirkende Beurteilung durch die Judikatur verzichten alle Vertragsparteien wechselseitig auf allfällige Nachforderungs-, Rückforderungs- oder Regressansprüche aus der Speichermedienvergütung für ab 1.10.2015 in Verkehr gebrachte Speichermedien.

(8) Dieser Einzelvertrag-Übernehmer tritt am in Kraft. Dieser Vertrag endet mit dem auf den Widerruf der Einwilligung des Hauptschuldners zur Übernahme der Verpflichtungen nach Punkt (2) folgenden Meldezeitpunkt nach § 90a Abs 1 UrhG. Der Übernehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit oder dauerhafte Auflösung der Geschäftsbeziehung zum Hauptschuldner, unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten mit schriftlicher Verständigung der AUSTRO-MECHANA zum nächsten Meldezeitpunkt gemäß § 90a UrhG kündigen.

(9) Ergänzungen und Änderungen dieses Einzelvertrages-Übernehmer bedürfen der Schriftform.

(10) Der Einzelvertrag-Übernehmer unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich in Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien als vereinbart.

Wien, am , am , am

.....
AUSTRO-MECHANA

.....
Übernehmer

.....
Hauptschuldner